Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

(Ossenkampstiege/Kerkheideweg)

Der Bebauungsplan Nr. 143 (Ossenkampstiege/Kerkheideweg) zur teilweisen Änderung des am 23. 1. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 91 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf Grundstücksflächen im westlichen Anschluß an die bebauten Grundstücke Kerkheideweg 25 - 41. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke und Straßenflächen Flur 217, Flurstücke 13, 15, 98 tlw. - nördl. Teil bis zur nördl. Grabenoberkante und der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 72 -, 132, 180 tlw. (Ossenkampstiege) bis zur Verbindungslinie von der Nordecke des Flurstücks 15 zur Nordwestecke des Flurstücks 131.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143 sind durch graue Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 143 (Ossenkampstiege/Kerkheideweg) zur teilweisen Änderung des am 23. 1. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 91 soll die Voraussetzung schaffen zur Erschließung und baulichen Nutzung der vorstehend benannten Grundstücke. Hierzu ist vorgesehen, unter weitgehender Beibehaltung der im Bebauungsplan Nr. 91 festgelegten Verkehrsflächen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für eine 1geschossige Flachdachbauweise und für Teilbereiche eine 1geschossige Atriumbauweise festzusetzen.
Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen zur Baugestaltung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls sie nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

b. w.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 143 betragen über den in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 91 benannten Betrag hinaus schätzungsweise 18.000,-- DM, die bis auf den gesetzlichen Anteil (10 % gemäß § 129 (1) BBauG der Gesamtkosten) von den Anliegern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Erschließungsbeiträge zu tragen sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 14.Juli 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 143 (Ossenkampstige/Kerkheideweg).

Münster (Westf.), den 17. Juli 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 143 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 24. Juli 1970 in der Zeit vom 4. August bis 4. September 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 7. September 1970

PREUSSISCHE HAUPTSTADT MÜNSTER

(Grabbe Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann